

Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. May 1820, betreffend das persönliche Erscheinen Verlobter ungleicher Confession vor dem Ebl. Ehegericht.

---

Das Ebl. Ehegericht wird (bey Gelegenheit eines Specialfalls) aufmerksam gemacht, daß es um der Folgen willen wohl gethan seyn möge, wenn in allen Fällen von Verlobniß zwischen Personen ungleicher Confession, die Copulation nicht ohne persönliches Erscheinen beyder Theile vor dem Tribunale selbst, ertheilt werde.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Brachmonath 1820, in wiefern Verlobte ungleicher Confession das Versprechen, ihre Kinder in der Religion der Bürgerrechtsgemeinde des Vaters unterrichten zu lassen, nicht persönlich, sondern schriftlich vor dem Ebl. Ehegerichte ablegen mögen.

---

In Gemäßheit des von dem Großen Rathe unterm 15. dieß erlassenen Gesetzes über Taufe